

nungsprozesse systematisch auszubauen. Im Mittelpunkt stehen dabei jene Bereiche, die der Erfüllung der vom VIII. Parteitag der SED gestellten Hauptaufgabe dienen, einschließlich der Festigung von → *Ordnung und Sicherheit* in der sozialistischen Gesellschaft. Die Normen des V. bestimmen auch die Methoden der Tätigkeit der Staatsorgane und Maßnahmen zur Anwendung von staatlichem Zwang, wo dies zur Aufrechterhaltung der sozialistischen Ordnung und Gesetzmäßigkeit notwendig ist (→ *Methoden der staatlichen Leitung*). Im Prozeß der Anwendung verwaltungsrechtlicher Normen entstehen verwaltungsrechtliche Beziehungen zwischen den Staatsorganen sowie zwischen ihnen und Betrieben, staatlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern. Charakteristisch für die verwaltungsrechtlichen Beziehungen ist, daß das Staatsorgan oder der Staatsfunktionär auf Grund staatlicher Vollmachten im Auftrag und im Namen des sozialistischen Staates handelt. Solche Beziehungen können auch ohne den Willen des anderen Beteiligten entstehen. Rechtsstreitigkeiten aus solchen Beziehungen werden in der Regel im Verwaltungsweg durch das übergeordnete Staatsorgan oder andere dazu befugte Organe (z. B. das Gericht) entschieden. Im V. kommen die Prinzipien der sozialistischen Demokratie, die Verwirklichung der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktionen des sozialistischen Staates zum Ausdruck. Das V. gewährleistet die Einhaltung und Durchsetzung der verfassungsmäßig garantierten politischen und sozialökonomischen Rechte der Bürger. Der Ausbau des V. ist untrennbar mit der Entwicklung des → *Staatsrechts der DDR*, dem grundlegenden Zweig des sozialistischen Rechts in der DDR, verbunden. Es geht von der Gewährleistung der Einheitlichkeit im Handeln der sozia-

listischen Staatsmacht und der Volksmassen bei der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung aus. In der sozialistischen Gesellschaft stehen gewählte Organe der Staatsmacht und der Staatsapparat einander nicht gegenüber, sondern Volksvertretung, Rat und Fachorgan bilden eine Einheit; sie bedingen sich wechselseitig, und von ihrer Wechselwirkung hängt in hohem Maße die Effektivität der staatlichen Leitung ab. Auch die verwaltungsrechtliche Ausgestaltung von Bereichen der Volkswirtschaft erfolgt in enger Beziehung zum → *Wirtschaftsrecht*. Für die wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des V. ist es deshalb erforderlich, die Gemeinschaftsarbeit mit der Staatsrechtswissenschaft und den Wissenschaftsdisziplinen des Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftspolitik und der → *wissenschaftlichen Organisation der staatlichen Leitung* zu entwickeln. Gleichzeitig kommt es darauf an, ständig die sowjetischen Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des V. auszuwerten.

Visum: Genehmigungs- oder Sichtvermerk im Paß oder im Ausweis einer Person, der ihr die Ausreise, Einreise oder Durchreise aus dem, in das bzw. durch das Territorium eines bestimmten Staates gestattet. V. werden durch innerstaatlich dazu berufene Staatsorgane erteilt. Die Erteilung von V. außerhalb des eigenen Staates erfolgt in der Regel durch dessen diplomatische oder konsularische Vertretungen. Zwischen den Staaten kann durch Abkommen die visafreie Ein- bzw. Ausreise besonders vereinbart werden. Solche Vereinbarungen gibt es unter anderem auch zwischen der DDR und einer Reihe von sozialistischen Staaten.

Völkerrecht → *demokratisches Völkerrecht*, → *sozialistisches Völkerrecht*